

Mitteilung an die Bezirksvertretung Heepen zur Sitzung am 09.02.2023

An 162.1

Das Amt für Verkehr teilt zu dem Beschluss der Bezirksvertretung Heepen „Abbindung der Heilbronner Straße“ mit der Drucksachennummer „4470/2020-2025“ mit:

Die Bezirksvertretung bzw. Anlieger haben das Amt für Verkehr bereits in der Vergangenheit gebeten, zu prüfen, ob ein LKW-Durchfahrtsverbot auf dem Streckenabschnitt von der Heilbronner Straße über die Heidenheimer Straße bis zur Müllverbrennungsanlage (MVA) am Schelpmilser Weg möglich ist.

Als Gründe hierfür wurden u. a. der hohe und steigende Durchgangsverkehr, insbesondere durch LKW, sowie dass an der Heilbronner Straße zum größten Teil kein Geh- und Radweg vorhanden sei, angegeben. Um für die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrenden zu sorgen, sei daher eine Abbindung nötig.

Durch die zukünftige Erweiterung der MVA um eine Anlage zur Klärschlammverbrennung werden ca. 30 LKW pro Anliefertag mehr erwartet. Im Rahmen der Leistungserhöhung der MVA im Jahr 2006 wurden bereits 480 LKW-Bewegungen pro Anliefertag genehmigt. Derzeit liefern ca. 200 LKW pro Tag an. Addiert man die zusätzlichen 30 LKW resultieren daraus 460 Fahrzeugbewegungen pro Anliefertag. Somit werden die genehmigten Fahrzeugbewegungen nicht überschritten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der angegebenen LKW-Anzahl, um die insgesamt zur MVA fahrenden LKW handelt – also ebenso um solche, die von der Eckendorfer Straße die MVA anfahren.

Darüber hinaus gaben die Vertreter der MVA in den Bezirksvertretungssitzungen im Februar und Oktober 2019 an, dass das Ziel sei, die Zuwegung zur Anlieferung ausschließlich über die Eckendorfer Straße abzuwickeln. Hierzu seien Verträge mit den Lieferanten abgeschlossen worden bzw. sollten zum damaligen Zeitpunkt noch abgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass ein Großteil der zukünftig 230 LKWs die südliche Anfahrtsroute nutzt.

In einer Zählung am 10. September 2020 wurden 5.719 Fahrzeuge auf der Heilbronner Straße und 5.934 Fahrzeuge auf der Heidenheimer Straße gezählt. Von diesen befuhren 5.179 Fahrzeuge – davon 480 LKW – die Strecke von der Heilbronner zur Heidenheimer Straße bzw. in die Gegenrichtung. In der Spitzenstunde von 15:45 bis 16:45 Uhr belief sich die Zahl auf dieser Strecke auf 393 Kfz, wovon 20 LKW waren. Eine Unterscheidung zwischen solchen LKWs die zur MVA fahren und den übrigen ist durch eine solche Zählung nicht möglich.

Alle drei Straßen auf dem zu betrachtenden Streckenabschnitt sind als Gemeindestraßen klassifiziert und als Erschließungsstraßen der Kategorie IV eingestuft. Nach den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind die drei Straßen der Kategorie der Sammelstraßen zuzuordnen. Das bedeutet, dass sie baulich so angelegt sind, dass Verkehrsbelastungen zwischen 400 bis 800 Kfz/h zulässig sind. Mit den o. g. Verkehrsdaten besteht eine durchschnittliche Belastung. Die Hauptaufgabe der Straßen ist es, den Verkehr der anliegenden Erschließungsstraßen aufzunehmen und an die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße weiterzuführen.

Ein LKW-Durchfahrtsverbot für die Zuwegung zur MVA würde dazu führen, dass sich neben dem Zielverkehr zur MVA auch der andere LKW-Verkehr (inkl. Anliegern) verlagern würde. Die unmittelbar in der Nähe gelegenen Alternativen über den Rabenhof und die Straße Am Wellbach sind aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung nicht geeigneter als die bisherige Strecke. Der Rabenhof führt mitten durch Baumheide und ist aufgrund der vielen Fußgänger, Mittelinseln, Geschäfte und der Tempo 30-Zone möglichst von Schwerlastverkehr freizuhalten. Zudem befindet sich die Fahrbahn in keinem optimalen Zustand. Weiterer LKW-Verkehr würde den Zustand voraussichtlich verschlechtern sowie die Lärmbelastung erhöhen. An der Straße Am Wellbach liegen die Grundschule „Wellbachschule“ sowie die „Realschule Am Schlehenweg“. Auch befindet sich dort die Kindertagesstätte „Am Wellbach“. Zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen sind Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h angeordnet. Auf der Strecke sind zwei Mittelinseln vorhanden. Darüber hinaus würde sich die zurückzulegende Strecke sowie Fahrtzeit der LKW je nach Zielort verlängern.

Eine verkehrsrechtliche Maßnahme wie eine Abbindung für LKW muss gemäß § 45 Abs. 9 StVO zwingend notwendig sein. Zwingend erforderlich ist eine Verkehrsbeschränkung, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (z. B. Gesundheit, körperliche Unversehrtheit) erheblich übersteigt. Grundlage für eine solche Überprüfung der Notwendigkeit sind in der Regel die Unfallzahlen der genannten Örtlichkeit.

Nach der Auswertung der Unfallzahlen von 2020-2022 ist das Unfallaufkommen im Bereich der Heidenheimer Straße und des Schelpmilser Weges sehr gering. Entlang der Heilbronner Straße haben sich keine Unfälle ereignet. Lediglich an der Einmündung zur Herforder Straße konnten vermehrt Unfälle verzeichnet werden. An dieser Stelle fanden zwei Unfälle unter Beteiligung von LKW statt. Fußgänger oder Radfahrende waren nicht beteiligt.

Die Einmündung zur Herforder Straße ist bereits als Unfallhäufungsstelle bekannt und wird von der Unfallkommission gesondert betrachtet. Ein Umbau ist in Planung. Eine nachgewiesene Gefahrenlage auf dem restlichen Streckenabschnitt besteht nicht.

Der Verkehrsdienst der Polizei führt 2-3-mal im Monat Geschwindigkeitskontrollen entlang der Heilbronner Straße durch. Laut deren Angaben liegt die Verstößrate in diesem Bereich mit ca. 12 % über dem Durchschnitt.

Die Direktion Verkehr der Polizei sieht den Bau eines Gehwegs u. a. aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs und der Geschwindigkeitsverstöße für zwingend notwendig an. Weitere Verkehrskontrollen durch die Polizei oder ein LKW-Durchfahrtsverbot würden keine Lösung sein. Auch Verkehrsregelungen mit Verbot der Einfahrt und Anlieger frei seien nachweislich ungeeignet um den Durchgangsverkehr zu verhindern. Neben dem Bau des Gehwegs schlägt die Direktion Verkehr daher weitere verkehrliche Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung der Heilbronner Straße als Einbahnstraße, vor. Hierbei müssten dann jedoch auch die angrenzenden Straßen aufgrund von möglichen Ausweichstrecken mitberücksichtigt werden.

Eine verkehrsrechtliche Maßnahme sollte verhältnismäßig gegenüber anderen Alternativen sein. Daher ist das Amt für Verkehr ebenso wie die Direktion Verkehr der Ansicht, dass ein LKW-Durchfahrtsverbot den Schwerlastverkehr lediglich in andere Straßen verlagern würde, an denen ebenfalls Wohnbebauung vorhanden ist. Auch eine Einbahnstraßenregelung würde den Verkehr insgesamt nicht reduzieren.

Das Amt für Verkehr schlägt vor, nach der Erweiterung der MVA eine erneute Verkehrszählung an der Kreuzung Heilbronner Straße/Sandbrink/Donauschwabenstraße/Heidenheimer Straße durchzuführen. Sollte das Ergebnis der Zählung bzgl. der Anzahl der LKW deutlich über dem Ergebnis aus 2020 liegen, könnte über eine bauliche Alternative nachgedacht werden, um die Sicherheit der Anlieger in der Heilbronner Straße zu erhöhen. Soweit der Bau eines Gehwegs nicht möglich ist, könnten andere Straßenbauelemente verwendet werden. Möglich wäre z. B. eine leichte Einengung mittig, evtl. auch auf beiden Seiten, um zu gewährleisten, dass die angeordnete Geschwindigkeit von 30 km/h eingehalten wird. Hierbei müsste auf eine ausreichende Beleuchtung des Hindernisses geachtet werden. Zudem sollte es aufgrund einer möglichen Rückstaugefahr nicht zu nah an einer Einmündung gebaut werden.

Der zuständige Straßenbaulastträger stimmt den obigen Ausführungen zu.

Ergebnis und Ausblick:

Insgesamt besteht keine verkehrliche Notwendigkeit zur Anordnung eines LKW-Durchfahrverbotes auf den o. g. Streckenabschnitt. Es sind keine wirksamen Verbesserungen zu erwarten ohne zeitgleich andere Bereiche zu belasten.

Auf Nachfrage bei der MVA wurde mitgeteilt, dass noch kein konkreter Termin für die Eröffnung der Klärschlammanlage feststehe. Zunächst müsse noch das Vergabeverfahren durchgeführt und danach die Anlage gebaut werden.

i.A.
Lewald